



Republik Österreich
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, das Suchtmittelgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Aktiengesetz, das Gesetz vom 6.März 1906 über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, das Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft, das Genossenschaftsgesetz, das ORF-Gesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 und das Spaltungsgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2015)

Stellungnahme

I. Allgemeines:

Der vorliegende Begutachtungsentwurf zu einem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 enthält Elemente, um die rechtliche Position der Opfer von (sexueller) Gewalt verbessern, die angesichts der Anforderungen der **Staatszielbestimmung zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern gemäß Art. 7 Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz**, des **Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt**, BGBl. III 164/2014, der **UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau**, BGBl. 443/1982, sowie des **Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention)**, aus rechtlicher Sicht erforderlich erscheinen und daher jedenfalls in das Gesetz Eingang finden sollten, darunter:

- Die **Neuformulierung des § 205a StGB** (Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung), mit welcher Beischlaf oder diesem gleichzusetzende

Verein Frauen-Rechtsschutz

Josefstädterstrasse 52/11, 1080 Wien, t/f: 01-8906244

e: office@frauenrechtsschutz.at, <http://www.frauenrechtsschutz.at>

ZVR-Zahl: 712907726, DVR-Nr.4002770, BAWAG BLZ: 14000, Ktonr: 1001067321

IBAN: AT221400010010673211, BIC: BAWAATWW

www.parlament.gv.at



sexuelle Handlungen (Oral/Analverkehr) ohne Einverständnis strafrechtlich pönalisiert werden. Jede Form des ausdrücklichen oder konkludenten Widerspruchs soll dabei erfasst werden, ebenso wie das Erzwingen des „Einverständnisses“ der Frau/ des Opfers durch Einschüchterung und/oder Ausnutzung einer Zwangslage.

- Die Erweiterung des Tatbestands der sexuellen Belästigung gemäß **§ 218 StGB** erscheint besonders wichtig, um die körperliche Integrität von Frauen und Mädchen effektiver zu schützen.
- Die Ausweitung der Erschwerungsgründe gemäß **§ 33 StGB** auf die Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen eine unmündige Person oder in deren Gegenwart und gegen nahe Angehörige, sowie auf jene Fälle, in welchen eine Tat u.a. wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft oder der sexuellen Orientierung einer Person gegen diese begangen wird („hate crimes“).
- Die Ausweitung des Tatbestandes der gefährlichen Drohung gemäß **§ 74 StGB** auf den Bereich einer Drohung mit der Bekanntgabe von Tatsachen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich oder der Zugänglichmachung von Fotos.
- Die Einführung eines neuen Tatbestandes **§ 120a StGB** zur Bekämpfung von Cybermobbing.

II. Zu §218 StGB nF:

A. Rechtliche Kritikpunkte an der Erweiterung - Stellungnahmeverfahren:

Vorausgeschickt sei, dass sowohl das Schweizer als auch das Französische Strafrecht über die hier vorgeschlagene Regelung hinaus gehen.

Die rechtlichen Kritikpunkte - Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot usw. - werden

Verein Frauen-Rechtsschutz

Josefstädterstrasse 52/11, 1080 Wien, t/f: 01-8906244

e: office@frauenrechtsschutz.at, <http://www.frauenrechtsschutz.at>

ZVR-Zahl: 712907726, DVR-Nr.4002770, BAWAG BLZ: 14000, Ktonr: 1001067321

IBAN: AT221400010010673211, BIC: BAWAATWW

www.parlament.gv.at



offensichtlich vom Verfassungsdienst nicht geteilt.

Insoweit sich die bereits vorliegenden Stellungnahmen auf die mangelnde Vollziehbarkeit der Bestimmung (wegen Beweisproblemen), gefolgt von der Befürchtung der Möglichkeit der falschen Anschuldigung beziehen, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf diese, im Zusammenhang gesehen, in sich widersprüchliche Kritik. Überdies geht es grundsätzlich im Strafrecht um die generelle Pönalisierung eines unerwünschten Verhaltens und nicht um die Beweisbarkeit im konkreten Einzelfall.

Forderungen nach einer Einengung des Tatbestandes verkennen den eher restriktiven Charakter der Bestimmung. Diese deckt bei weitem nicht jedes unangebrachte Verhalten ab: Einerseits ist die Strafbarkeit auf körperliche Übergriffe eingeschränkt, andererseits müssen diese nach „Art und Intensität einer geschlechtlichen Handlung vergleichbar“ sein. Aus der unter B. dargestellten Zusammenfassung und Bewertung ergibt sich leider, dass die Bestimmung vor dem Hintergrund der geäußerten "Bedenken" eher zu eng gefasst ist.

Die Behauptung, dass sich in unterschiedlichen Gesetzesmaterien Bestimmungen finden, die diese Form von Belästigungen bereits sanktionieren und damit das Auslangen gefunden werden könne, ist falsch. Dazu sei auf die Diskussion in den Medien verwiesen, die ganz klar dartut, dass durch das derzeit geltende Recht keineswegs klargestellt ist, dass es sich bei der Belästigung um ein rechtlich verpöntes Verhalten handelt und dadurch ein Hintanhalten der sexuellen Belästigung erreicht werden würde (siehe B.).

B. Andere Kritikpunkte:

Betrachtet man die im Vorfeld geführten Diskussionen und teilweise auch die in diesem Begutachtungsprozess abgegebenen Stellungnahmen zu § 218 StGB nF unvoreingenommen, ergibt sich daraus folgendes Bild:

Die öffentliche Diskussion wurde unter dem Schlagwort "(Po-)Grapschen" geführt. Allein durch diese Wortwahl schien zumindest nach außen hin Konsens darüber zu bestehen, dass es sich objektiv gesehen um Verhaltensweisen handelt, die unangenehm und übergriffig sind.

Eigentlich hätte erwartet werden können, dass von den - zumindest nach außen hin - nicht bildungsfernen medial aufgetretenen Diskutanten lapidar festgehalten wird: Wir "grapschen" nicht. Soweit der vorgeschlagene Tatbestand diese Verhaltensweisen beinhaltet, betrifft uns das sowieso nicht.

Verein Frauen-Rechtsschutz

Josefstädterstrasse 52/11, 1080 Wien, t/f: 01-8906244

e: office@frauenrechtsschutz.at, <http://www.frauenrechtsschutz.at>

ZVR-Zahl: 712907726, DVR-Nr.4002770, BAWAG BLZ: 14000, Ktonr: 1001067321

IBAN: AT221400010010673211, BIC: BAWAATWW

www.parlament.gv.at



Stattdessen wurde und wird daran fest gehalten, dass man ja nicht wissen könne, wann man belästigt (grapscht?). Entweder haben selbst bildungsnaher oder hervorragend mit der Materie vertraute Personen Schwierigkeiten, die Grenze zwischen Übergriffen und den verschiedenen Spielarten des sozialen Miteinanders zu verstehen, oder es handelt sich dabei um ein rein rethorisch zu interpretierendes absichtliches Missverstehen ("Straffälligkeit beim Tanzen"(?)).

Anzunehmen ist Letzteres, da beispielsweise der Beitrag „Die Sexismus-Debatte im Spiegel wissenschaftlicher Erkenntnisse“ (abrufbar unter <https://www.unibielefeld.de/psychologie/personen/ae05/Diehl.html>) vom Februar 2014 anhand empirischer Befunde zeigt, dass Männer und Frauen bei der Beurteilung, welche Handlungen sexuelle Belästigungen sind, übereinstimmen.

Schon in diesem Umfeld tun sich also beunruhigende Defizite auf, die nicht dem Unverständnis dem Thema gegenüber zuzuschreiben sind, sondern offenbar dem quer durch die sozialen Schichten bestehenden Unwillen, dieses Verhalten einzustellen. Dass dieses weit verbreitet ist, ergibt sich aus der 2011 (2014 ergänzten) Prävalenzstudie zur Gewalt an Frauen und Männern, nach der 3/4 der Frauen sexuelle Belästigung erlebt haben (die Mehrzahl außerhalb des beruflichen Tätigkeitsfeldes, vermehrt im öffentlichen Raum).

Offenbar wird in weiten Kreisen also das Recht auf Schutz der sexuellen Integrität dem Recht auf "versuchsweises Belästigen" gegenüber gestellt und letzteres als höherwertig verstanden.

Diese Haltung sollte (auch) jenen, die einer strafrechtlichen Pönalisierung in diesem Bereich prinzipiell skeptisch gegenüber stehen, Grund genug sein, ihre Skepsis zu überdenken und sich das Wissen um diese Zusammenhänge bei Durchsicht der im Stellungnahmeverfahren angeführten Kritikpunkte in Erinnerung zu rufen.

24.04.2015

Für den Verein Frauen-Rechtsschutz

Mag^a. Michaela Kovacic
Vorsitzende

Verein Frauen-Rechtsschutz

Josefstädterstrasse 52/11, 1080 Wien, t/f: 01-8906244

e: office@frauenrechtsschutz.at, <http://www.frauenrechtsschutz.at>

ZVR-Zahl: 712907726, DVR-Nr.4002770, BAWAG BLZ: 14000, Ktonr: 1001067321

IBAN: AT221400010010673211, BIC: BAWAATWW

www.parlament.gv.at